

Aachen, den 16.12.2019

1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 16. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am 27.11.2019 die folgende 1. Satzungsänderung der „Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
Unter der Überschrift „Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV“ wird der Zusatz „(AVV-Richtlinie Ausbildungsverkehr)“ ergänzt.
Die Angabe „In der Fassung vom 30.11.2018“ wird durch die Angabe „In der Fassung vom 27.11.2019, gültig ab dem Förderjahr 2020“ ersetzt.
Im ersten Absatz des Normverlaufs wird „Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV (AVV-Richtlinie)“ durch „AVV-Richtlinie Ausbildungsverkehr“ ersetzt.
Im ersten Satz des Normverlaufs wird hinter dem Wort „Verbandsversammlung“ der Zusatz „(Beschluss VV)“ eingefügt.
Im zweiten Absatz wird hinter dem Wort „Fassung“ der Zusatz „gem. Beschluss VV“ eingefügt.
Im dritten Absatz wird hinter dem Wort „Fassung“ der Zusatz „gem. Beschluss VV“ eingefügt.
Im vierten Absatz wird hinter dem Wort „Fassung“ der Zusatz „gem. Beschluss VV“ eingefügt.
Im fünften Absatz wird das Wort „Fassung“ durch die Worte „Neufassung gem. Beschluss VV“ ersetzt.
Unter dem fünften Absatz wird der Normverlauf um den neuen Absatz „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“ ergänzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.2 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.5 wird im ersten Satz nach dem Wort „Förderrichtlinie“ der Zusatz „und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind,“ eingefügt.
3. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im letzten Satz von Nr. 3.1.4 wird am Ende hinter dem Wort „liegt“ der Nebensatz „, sofern im Zuwendungsbescheid vom Land NRW keine anderen Regelungen getroffen werden“ hinzugefügt.
 - b) Im zweiten Absatz von Nr. 3.1.5. wird im ersten Satz die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ durch die Angabe „VO 1370/2007“ ersetzt.
 - c) Im zweiten Absatz von Nr. 3.1.5. wird im zweiten Satz die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ durch die Angabe „VO 1370/2007“ ersetzt.
 - d) In Nr. 3.1.6 wird hinter der Angabe „vom ZV AVV gemäß § 11a Abs. 3“ die Angabe „ÖPNVG NRW“ ergänzend hinzugefügt.
 - e) Die Nr. 3.1.7 wird ersatzlos gestrichen.

- f) Die Nr. 3.1.8 wird zur neuen Nr. 3.1.7.
 - g) Die neue Nr. 3.1.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Halbsatz „Ein nach Anwendung von Nr. 3.1.7 verbleibender Anteil des jeweiligen Zusatzbetrags je Verbandsmitglied kann“ wird durch „11 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags, im Folgenden Zusatzbeitrag genannt, können vom jeweiligen Verbandsmitglied“ ersetzt.
 - bb) Im letzten Satz werden die Worte „insgesamt für Härteausgleich und“ gestrichen.
 - h) In Nr. 3.2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Worte „bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern“ ergänzt.
 - i) In Nr. 3.3 f) wird an Satz 1 folgender neuer Satz 2 hinzugefügt: „Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.“
4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Worte „bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern“ ergänzt.
5. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
In Nr. 5.1 e) wird nach dem Wort „Einnahmenaufteilung“ der Zusatz „, ggf. auch als Verkehrsunternehmen für einen Erlösverantwortlichen Aufgabenträger“ ergänzt.
6. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7.1 Satz 2 wird nach dem Wort „stellen“ der Zusatz „(Anlage 2)“ eingefügt.
 - b) In Nr. 7.1 Satz 5 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ durch die Angabe „VO 1370/2007“ ersetzt.
 - c) Nr. 7.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Nr. 3.1.8“ wird durch die Angabe „Nr. 3.1.7“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Antrag“ wird der Zusatz „(Anlage 1)“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „(20%)“ wird durch die Angabe „(30%)“ ersetzt.
 - dd) Der Satzteil „bzw. der für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG“ wird ersatzlos gestrichen.
7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 8.1 wird die Angabe „Nr. 3.1.8“ durch die Angabe „Nr. 3.1.7“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8.3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ durch die Angabe „VO 1370/2007“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 8.6 wird folgende Nr. 8.7 neu eingefügt:
„Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erhalten, finden die Nummern 8.2 bis 8.6 keine Anwendung.“
8. Nr. 9 wird wie folgt geändert:
Der Satz „Diese Förderrichtlinie in Form der Neufassung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.“ wird durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV vom 27. November 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Satzung zur Änderung der Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 16.12.2019

gez.
Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher